

Satzung des Budo Club Vorpommern e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Budo Club Vorpommern e. V. (im Folgenden Verein genannt).
- (2) Der Verein wurde 2005 gegründet und hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 0831 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Finanzarbeit regelt sich nach der Finanzordnung des Vereins.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) An die Mitglieder des Vorstandes kann für die ehrenamtliche Tätigkeit ein pauschaler, angemessener Aufwandsersatz gezahlt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die nicht unter § 4 (3) oder § 4 (4) fallen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder gemäß der Finanzordnung entrichten.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen oder juristischen Personen können unter Anerkennung dieser Satzung als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei fristgemäß eingereichter Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimm-berechtigt in Versammlungen sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wahlrecht erlangen Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit.
- (2) Die Eigenschaft als Mitglied berechtigt nicht zum Erhalt von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsstätten einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsstätten einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Die Berechtigung zur Antragsstellung besitzen der Vorstand sowie jedes volljährige Mitglied des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt die beantragten Ergänzungen der Tagesordnung bekannt. Über die Aufnahme der Ergänzungen in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verabschiedung von Ordnungen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (8) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (9) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung ist möglich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Änderungen der Satzung bedürfen mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - sowie bis zu sechs weiteren Personen.
- (2) Einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Personalunion ist unzulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Beschluss- und Handlungsfähigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder vorübergehend unter die in § 10 (1) geforderte Mindestanzahl von drei Personen fällt.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Eine kürzere Frist der Einberufung ist möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihr Einverständnis erteilen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
 - Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen zu erlassen und zu ändern. Diese Ordnungen treten durch Vorstandsbeschluss vorläufig in Kraft. Eine vorläufig in Kraft gesetzte Ordnung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach den Vorschriften des § 10 (3) gewählt. Für die Kassenprüfer gilt entsprechend § 13 (1). Wahlen finden ausschließlich auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (2) Kandidatenvorschläge können von jedem volljährigen Mitglied sowie dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins besteht. Der Wahlausschuss führt die Wahlhandlung durch.
- (4) Die Kandidaten für das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden funktionsbezogen aufgestellt und gewählt.
- (5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim und haben durch Stimmzettel zu erfolgen. Es gibt JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen. Als Stimmenthaltung wird gewertet, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt wurde oder weniger Stimmen als möglich abgegeben wurden. Enthält der Stimmzettel Texte oder Zeichen, die mit der Wahlhandlung nicht vereinbar sind, sind der Stimmzettel und damit die Stimmen ungültig.
- (6) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme je zu vergebender Funktion. Bei bis zu zwei Kandidaten je Funktion entscheidet die einfache Mehrheit. Bei mehr als zwei Kandidaten für eine Funktion ist derjenige gewählt, der eine absolute Mehrheit erreicht. Wird die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl aus dem 1. Wahlgang.
- (7) Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied sechs Stimmen, wobei auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen abgegeben werden dürfen. Wenn weniger als sechs Kandidaten zur Wahl stehen, verringern sich die Stimmen dementsprechend. Es gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten JA-Stimmen erhalten haben, wobei die einfache Mehrheit mindestens erreicht sein muss. Fällt im ersten Durchgang keine Entscheidung, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenanzahl. Die Stichwahl gewinnen die Kandidaten, die die meisten JA-Stimmen erhalten haben. Führt die Stichwahl zu keiner Entscheidung, dann wird gelost.
- (8) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 11 (7) entsprechend, jedes stimmberechtigte Mitglied hat aber nur zwei Stimmen.
- (9) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann nicht angefochten werden. Bei Unkorrektheiten in einem Wahlgang zu einer einzelnen Funktion ist eine sofortige Wiederholung möglich, sofern drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (10) Der Wahlausschuss erstellt über die Wahlhandlung ein Protokoll, das von allen drei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel sind zu vernichten, sobald der Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung entlastet wurde.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Mitgliederversammlung in den Sportstätten als Aushang zur Einsicht anzubringen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die volljährige Vereinsmitglieder sind und nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf ihre rechnerische Richtigkeit. Weiterhin prüfen sie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- (4) Über eine außerordentliche Kassenprüfung ist der Vorstand mindestens eine Woche im Voraus zu informieren.
- (5) Sollten nicht zwei Kassenprüfer gewählt werden, kann der Bericht einer juristischen Person als Prüfung auf rechnerische Richtigkeit herangezogen werden.
- (6) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit obliegt der Mitgliederversammlung. Sie wird mit der Entlastung des Vorstandes als durchgeführt angesehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Budo Club Vorpommern e. V. am 13.07.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.